
Weisungen „Goldenes Gütezeichen (GGZ)“ der SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Société Cynologique Suisse SCS
Società Cinologica Svizzera SCS
Sagmattstrasse 2, CH - 4710 Balsthal

Geschäftsstelle / Secrétariat/ Ufficio

Postfach
CH – 4710 Balsthal

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail zucht@skg.ch

Homepage www.skg.ch

Edition 2019

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1.	Einleitung und Zweckbestimmung	3
2.	Organisation	3
3.	Voraussetzungen und Verfahren zur Bewerbung des GGZ	4
	- Voraussetzungen	4
	- Verfahren	4
4.	Pflichten des ausgezeichneten Züchters	5
5.	Rechte des ausgezeichneten Züchters	6
6.	Anforderungen an die Zuchtstätte	7
	- Grundsätzliches	7
	- Unterkünfte	7
	- Wurflager / Wurfkiste	7
	- Ausläufe	8
	- Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe	8
7.	Anforderungen an die Hygiene, Ernährung und Betreuung	9
	- Sauberkeit und Hygiene	9
	- Impfungen, Entwurmen	9
	- Ernährung	9
	- Betreuung	10
8.	Richtlinien für Zuchtstätten mit grossem Hundebestand	10
9.	Jährliche Zertifizierung	11
10.	Gebühren	12
11.	Sistierung / Verzicht / Annullierung des GGZ	12
	- Sistierung	12
	- Verzicht	12
	- Annullierung	13
	- Gemeinsame Bestimmungen	13
12.	Sanktionen	13
13.	Rechtspflege	14
14.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

1. Einleitung und Zweckbestimmung

Seit 1883 fördert die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) die Zucht von funktionell und genetisch gesunden, verhaltenssicheren, sozial- und umweltverträglichen Hunden. Die Grundsteine hierfür werden in hohem Mass bereits im Welpenalter gelegt. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Welpen eine dem Wesen des Hundes entsprechende und seine gesunde Entwicklung begünstigende Aufzucht erhalten.

Bereits 1967 hat der damalige Leiter der Stammbuchverwaltung der SKG, Dr. h.c. Hans Räber, ein Kontrollkonzept erarbeitet, welches mit der finanziellen Unterstützung von Nelly Frey in der Folge verwirklicht werden konnte. Als Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Verhaltensforschung und der Kynologie verlieh ihm die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern die Würde eines Ehrendoktors.

Das „Goldene Gütezeichen“ (GGZ) der SKG hat zum Ziel, SKG-Züchter auszuzeichnen, die ein waches Interesse an einer artgerechten Aufzucht und Sozialisierung für die in ihrer Obhut stehenden Hunde zeigen. Dazu gehört insbesondere auch eine laufende Weiterbildung. Der GGZ-Züchter erfüllt in diesem Sinne eine Vorbildfunktion.

Die im Folgenden verwendete männliche Form steht der Einfachheit halber auch für die weibliche Form.

2. Organisation

- 2.1 Der Zentralvorstand (ZV) der SKG erlässt, gestützt auf **Art. 11.22** des Zuchtreglements (ZRSKG), diese Weisungen als Grundlage für die Qualitätszertifizierung der Zuchtstätten und die Anerkennung des GGZ der SKG.
- 2.2 Aufgaben und Verantwortung werden durch die Kommission „Goldenes Gütezeichen“ (GGZ) der SKG wahrgenommen. Diese, in der Folge Kommission genannt, besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
- 2.3 Die Kommission untersteht dem Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT).
- 2.4 Der ZV der SKG ernennt den Vorsitzenden für die Kommission. Dieser ist von Amtes wegen Mitglied im AKZVT und rapportiert an den Arbeitsausschuss-Sitzungen über besondere Vorkommnisse. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgeschlagen.
- 2.5 Mindestens 2 Mitglieder der Kommission müssen den Status eines Zuchtstättenberaters haben. Diese werden jeweils anlässlich einer Arbeits- und Koordinationssitzung durch Wahl im eigenen Gremium bestimmt und durch den AKZVT dem ZV zur Genehmigung vorgeschlagen. Wiederwahl ist möglich.
- 2.6 Die Kommission ernennt die Zuchtstättenberater, sorgt für deren Aus- und Weiterbildung und weist ihnen die Kontrollgebiete und Aufgaben zu. In jährlichen Arbeits- und Koordinationssitzungen werden anstehende Probleme diskutiert und Lösungen erarbeitet. Ein zusammenfassender Bericht geht zuhanden der Geschäftsleitung der SKG. Ebenfalls wird in den Fachorganen der SKG periodisch über die Tätigkeit berichtet.
- 2.7 Die Kommission stellt mittels einer Organisationsplanung sicher, dass die Zertifizierung nach wirtschaftlich und zeitlich optimalen Grundsätzen und gemäss diesen Weisungen korrekt und vollständig erfolgt.

- 2.8 Die Anforderungen an die Zuchtstättenberater sowie deren Aus- und Weiterbildung, deren Arbeitseinsatz und Entschädigung werden in einem speziellen Reglement geregelt.
- 2.9 Jeder Rasseklub erhält jeweils Anfang des Jahres eine aktualisierte Liste der zertifizierten Zuchtstätten und Züchter der betreuten Rassen. Über Mutationen (Neuerteilungen, Verzicht, Sistierungen und Annullierungen) werden die Klubs mittels Briefkopie informiert.
- 2.10 Auf schriftliches Verlangen werden dem Rasseklub, im Einzelfalle, Kopien der Protokolle der Neuzertifizierung (Aufnahmeprotokoll) bzw. Zertifizierung (Bericht über die Jahres-Zertifizierung) übergeben.

3. Voraussetzungen und Verfahren zur Bewerbung des GGZ der SKG

Voraussetzungen

- 3.1 Der Bewerber muss die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, das Internationale Zuchtreglement der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und das ZRSKG (Zuchtreglement), wie das Zuchtreglement des zuständigen Rasseklubs kennen und vollumfänglich befolgen.
- 3.2 Der Bewerber muss sich über eine züchterische Ausbildung ausweisen können. Es betrifft dies im Speziellen Kenntnisse über Anatomie, Genetik, Fortpflanzung, Ernährung, Entwicklung und Verhalten des Hundes. Zur verlangten Aus- und Weiterbildung gehört der Besuch eines Züchter-Moduls der SKG, sofern es sich um einen Neuzüchter handelt, sowie allfällige vom entsprechenden Rasseklub geforderten rassespezifischen Kurse. Die Besuche dieser Kurse werden in einem Ausweis verzeichnet.
- 3.3 Die Zuchtstätte muss im Zeitpunkt der Bewerbung in allen Teilen den Weisungen entsprechen.
- 3.4 Der Bewerber muss vorgängig mindestens vier Würfe aufgezogen und diese in das Schweizerische Hundestammbuch der SKG (SHSB) eingetragen haben (Antrag beim fünften Wurf) und über eine mindestens dreijährige Züchterfahrung verfügen (Antrag im vierten Zuchtjahr).
- 3.5 Sofern an der gleichen Adresse und in den gleichen Zuchtstätteneinrichtungen (unter verschiedenen Züchter- und Zuchtstättennamen) eine oder mehrere Rassen gezüchtet werden, kann das GGZ nur vergeben werden, wenn dieses für alle Rassen und Zuchtnamen beantragt ist. In diesen Zuchtstätteneinrichtungen dürfen nicht mehr als vier Würfe miteinander aufgezogen werden. Die Platzverhältnisse pro Wurf müssen vorhanden sein.

Verfahren

- 3.6 Die Bewerbung erfolgt schriftlich an die SKG mittels Formular „Antrag auf Erteilung des Goldenen Gütezeichens (GGZ) der SKG“ zusammen mit den Kopien der Weiterbildung.
- 3.7 Mit der Bewerbung gibt der Züchter seine Zustimmung, dass die Kommission bei den zuständigen Rasseklubs und Lokalsektionen der SKG, der SKG selbst sowie bei Amtsstellen alle notwendigen Auskünfte für eine abschliessende Beurteilung einholen kann.

-
- 3.8** Die Zertifizierungsgebühr wird gemäss **Art. 10.1** nach der Bewerbung in Rechnung gestellt.
 - 3.9** Beim ersten Besuch eines Zuchtstättenberaters (Neuaufnahme) muss ein Wurf vorhanden sein.
 - 3.10** Damit eine Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss diese innert spätestens 10 Tagen nach dem Wurfdatum eingereicht werden. Zu spät eingereichte Bewerbungen werden bis zum nächsten Wurf pendent gehalten. Die Meldepflicht dafür liegt aber weiterhin beim Züchter. Eine erneute Bewerbung kann frühestens beim nächsten Wurf erfolgen.
 - 3.11** Die erste Zertifizierung (Neuaufnahme) erfolgt auf kurzfristige telefonische Voranmeldung. Es wird ein ausführliches Aufnahmeprotokoll erstellt. Dieses wird mit dem Züchter besprochen. Zuchtstättenberater und Züchter unterzeichnen das Protokoll und dokumentieren so die Kenntnisnahme des Inhaltes. Züchter und Berater erhalten je ein Exemplar; das Original wird an die Geschäftsstelle der SKG geschickt. Sofern der Züchter mit gewissen Inhalten nicht einverstanden ist, soll dies im Protokoll vermerkt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an die SKG zu richten.
 - 3.12** Die Bearbeitungsgebühr kann bei Ablehnung nicht zurückerstattet werden.
 - 3.13** Vor der Erstzertifizierung wird dem zuständigen Rasseklub die Gelegenheit gegeben, innert 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.
 - 3.14** Der Zuchtstättenberater entscheidet über die Zertifizierung. Nach erfolgter Zertifizierung erhält der Züchter die Plakette mit der unterschriebenen Jahresvignette. Die Plakette wird leihweise abgegeben und bleibt im Eigentum der SKG. Sie ist bei Verzicht und Annullierung des GGZ unaufgefordert zurückzugeben.
 - 3.15** Nach erfolgter Zertifizierung wird der goldene Gütezeichenkleber von der Stammbuchverwaltung automatisch auf den neuen Abstammungsurkunden der Welpen aus dieser Zuchtstätte angebracht.

4. Pflichten des ausgezeichneten Züchters

Neben den unter Artikel 3 definierten Voraussetzungen verpflichtet sich der Inhaber des GGZ, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- 4.1** Der Züchter hat sich mindestens alle zwei Jahre weiterzubilden und den Kursbesuch im „Bildungspass für Züchterinnen und Züchter“ oder „Kurs-Ausweis“ der SKG bestätigen zu lassen.
- 4.2** Alle Hunde sind so zu halten, dass sie sich artgerecht verhalten können und ihre Bedürfnisse nach Kontakten zu Artgenossen und Menschen wie nach Bewegung und Beschäftigung erfüllt werden.
- 4.3** Damit die Zertifizierung rechtzeitig erfolgen kann, ist der SKG jeder gefallene Wurf mittels Wurfmeldekarte innert 10 Tagen zu melden (**Art. 9.5**).

- 4.4 Jede Verlegung eines Wurfes oder einzelner Welpen (z.B. Auswärtsaufzucht gemäss Art. 8 ZRSKG oder Ammenaufzucht) sind der SKG vorgängig oder bei Notfall so schnell als möglich unter Angabe des Grundes und des neuen Aufenthaltsortes zu melden. Die auswärtige Zuchtstätte muss in jedem Fall Inhaberin eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens sein. Die Abstammungsurkunden der betreffenden Hunde erhalten nur goldene Gütezeichenkleber, wenn die auswärtige Zuchtstätte auch Inhaberin des GGZ ist.
- 4.5 Der Züchter meldet bei Wohnsitzwechsel oder Verlegung der Zuchtstätte alle Adressänderungen schriftlich sofort der SKG.
- 4.6 Der Züchter hat dem sich ausweisenden Zuchtstättenberater im üblichen zeitlichen Rahmen (siehe **Art. 9.3**) uneingeschränkten Zutritt zu seinen Zuchtanlagen sowie zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter hat ihn Einsicht in alle Zuchtakten (z.B. Wurfbuch, Impfzeugnisse etc.) nehmen zu lassen.
- 4.7 Interessenten und Käufer sind korrekt zu informieren und sachlich umfassend zu beraten. Der Züchter muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
- 4.8 Der Züchter bedient sich beim Verkauf eines Hundes im Mindesten der Grundlage des „Hunde-Kaufvertrages für Welpen und Junghunde“ der SKG.
- 4.9 Die Welpen dürfen ausnahmslos erst ab dem 56. Lebenstag abgegeben werden (gem. TSchV). Bei strengerer Bestimmung des zuständigen Rasseklubs ist dessen Regelung verbindlich.

5. Rechte des ausgezeichneten Züchters

- 5.1 Der Züchter hat Anrecht auf mindestens eine jährliche Zertifizierung seiner Zuchtstätte (gemäss **Art. 9**) mit Abgabe eines Berichts, wobei diese nur durchgeführt wird, wenn in der Zuchtstätte ein Wurf vorhanden ist.
- 5.2 Die jährliche Zertifizierung gibt dem Züchter Anrecht auf eine korrekte, fachgerechte Beurteilung seiner Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie auf eine mündliche Beratung vor Ort, insbesondere wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 5.3 Anlässlich einer erfolgreichen Zertifizierung wird auf der Plakette eine Jahresvignette angebracht. Diese und der Bericht über die Jahres-Zertifizierung bestätigen die Gültigkeit des GGZ.
- 5.4 Nach erfolgter Zertifizierung wird der goldene Gütezeichenkleber durch die Stammbuchverwaltung automatisch auf den neuen Abstammungsurkunden von Welpen aus dieser Zuchtstätte angebracht.
- 5.5 In Inseraten und Werbetexten darf die folgende Bezeichnung verwendet werden: „Zuchtstätte mit Goldenem Gütezeichen der SKG“.

6. Anforderungen an die Zuchtstätte

Grundsätzliches

- 6.1** Für jeden Wurf muss eine geschützte Unterkunft und ein Auslauf im Freien vorhanden sein.
- 6.2** Entsprechend der Anzahl Hunde müssen in der Zuchtstätte mehrere geschützte Unterkünfte und Ausläufe im Freien vorhanden sein. Die Einrichtungen müssen in ihrer Anzahl, ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen der zu züchtenden Rasse und der Anzahl erwachsener Hunde und Würfe, bzw. Welpen, entsprechen.
- 6.3** Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, müssen sich die Zuchtanlagen auf dem Areal des Züchters in unmittelbarer Nähe des Wohnbereichs (Hör- und Sichtbereich) befinden.
- 6.4** Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet.

Unterkünfte

- 6.5** Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Schlafstelle, Rückzugsort und Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich (Zimmer, Bastelraum etc.)
- bedachter Teil einer Zuchtstätte
- grosses Hunde- oder Gartenhaus
- abgetrenntes Abteil in einem Stall
- Raum in einem Nebengebäude

- 6.6** An Unterkünfte werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Hunde und dem Alter der Welpen angepasst
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Beton und Steinböden mit isolierender Auflage
- regulierbare Temperatur
- leicht zu reinigen
- nach Möglichkeiten direkter Ausgang zum Freiauslauf für Mutterhündin und Welpen
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich

Wurflager / Wurfkiste

- 6.7** Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf dem Wurf- bzw. Welpenlager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darin ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.
- 6.8** Das Welpenlager muss mit einer weichen Auflage versehen sein und trocken gehalten werden.
- 6.9** Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für Wärmequellen vorhanden sein.
- 6.10** Für die Mutterhündin muss ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit bestehen.

6.11 Das Wurflager ist so anzulegen, dass es leicht zu überwachen ist, das jedoch Mutterhündin und Welpen in den ersten Wochen keinen übermässigen Störungen durch fremde Menschen oder durch andere Tiere ausgesetzt sind. Einen entsprechenden Schutz gilt es auch gegen Lärm- und Geruchs-Immissionen sicherzustellen.

Ausläufe

6.12 Als Auslauf gilt ein Areal im Freien, möglichst mit direktem Zugang zur Unterkunft, innerhalb dessen sich die Welpen, spätestens ab der 5. Woche, und erwachsene Hunde gefahrlos und frei bewegen können. Das kann ein eingezäunter Garten, ein Gehege, das Grundstück des Züchters oder Teile davon sein, sofern dieses keine Gefahr birgt und ausreichend überwacht werden kann.

Besteht ausnahmsweise kein direkter Zugang zur Unterkunft, muss im Auslauf ein überdachter, windgeschützter und gegen Bodenkälte isolierter Liegeplatz vorhanden sein.

6.13 Die Welpen sollen sich tagsüber, ausgenommen bei extrem schlechter Witterung, im Auslauf aufhalten können. Dieser muss so angelegt und ausgestattet sein, dass er auch den Ansprüchen starker Nutzung genügt und ohne ständige Beaufsichtigung benutzt werden kann.

6.14 Zwingende Anforderungen sind:

- Grösse: Je grösser und lauffreudiger die Rasse, je mehr Welpen es hat und je älter sie sind, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Hunde sollen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
- Bodenbeschaffenheit: Diese soll abwechslungsreich sein: vorwiegend Kies, Sand und Gras, nur teilweise Beton, Hartbeläge oder Holz.
- Lichtverhältnisse: Besonnte Stellen mit ausreichend Schattenplätzen.
- Abwechslungsreiche Platzgestaltung: Bereiche mit Erhöhungen, Versteckmöglichkeiten, Schlupfwinkel sowie Liegeflächen aus Holz, Kunststoff etc.
- Umzäunung: Stabil, ausbruchsicher, Vermeidung von Verletzungsgefahren. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahr verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe

Als Unterkunft zählen: Innenraum und, wenn vorhanden, ein anschliessender, gedeckter Aussenplatz.

Grösse der Rasse nach Standard

Widerristhöhe	Unterkunft	Auslauf
Bis 28 cm	6 m ²	20 m ²
29-40 cm	8 m ²	30 m ²
41-55 cm	10 m ²	40 m ²
56-65 cm	12 m ²	50 m ²
über 65 cm	16 m ²	60 m ²

7. Anforderungen an die Hygiene, Ernährung und Betreuung

Sauberkeit und Hygiene

- 7.1** Sowohl Unterkünfte wie auch Ausläufe müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 7.2** Alle Hunde in der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.

Impfungen und Entwurmen

- 7.3** Die Welpen sind nach Angaben des Herstellers mit geeigneten Präparaten zu entwurmen. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.
- 7.4** Alle Welpen sind vor der Abgabe gemäss Weisungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.
- 7.5** Zur Sicherstellung einer genügenden Immunität sind sämtliche in der Zuchtstätte lebenden Hunde nach Weisungen der SVK regelmässig zu impfen. Dies betrifft ebenso die alten Hunde, welche gegen Leptospirose sowie Zwingerhusten zu impfen sind.
- 7.6** Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Hunde werden vom Zuchtstättenberater überprüft. In den Impfpässen müssen Name, SHSB-Nummer und Kennzeichnung des Hundes eingetragen sein.
- 7.7** Bei der Abgabe der Welpen sind Impfpass und Impfplan dem Käufer unentgeltlich abzugeben.
- 7.8** Allen Hunden ist die nötige veterinärmedizinische Betreuung zukommen zu lassen. Der Züchter hat den Zuchtstättenberater über allfällige negative Gesundheitszustände zu informieren.
- 7.9** Ist in einer Zuchtstätte eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche durch den Zuchtstättenberater verbreitet werden könnte oder dessen Hundebestand gefährdet, ist die SKG oder der Zuchtstättenberater unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen ist ein Attest des Bestandestierarztes vorzulegen. Es ist alles vorzukehren, um eine weitere Verbreitung der Krankheit zu vermeiden.

Ernährung

- 7.10** Frisches, sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 7.11** Hunde sind regelmässig und ausreichend mit Nahrung zu versorgen, welche hinsichtlich Zusammensetzung dem Alter, den Bedürfnissen und Leistungen der Hunde entsprechen.
- 7.12** Eine optimale Zusammensetzung der Nahrung für Mutterhündinnen während ihrer Trächtigkeit und Laktation ist unabdingbar.
- 7.13** Die Gewichtsentwicklung der Welpen ist regelmässig zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 7.14** Die Welpen sind, je nach Milchleistung der Mutterhündin, ab der 4. oder spätestens ab der 5. Lebenswoche an das Aufnehmen fester Nahrung zu gewöhnen.
- 7.15** Welpen sollen ihre Mahlzeiten in regelmässigen Abständen und unter Aufsicht des Züchters einnehmen und nur so viel Nahrung erhalten, wie sie in kurzer Zeit verzehren können.
- 7.16** Der Züchter verpflichtet sich, dem Welpenkäufer bei der Übernahme einen Ernährungsplan sowie einen Futtevvorrat für mindestens eine Woche mitzugeben.

Betreuung

- 7.17** Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 7.18** Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.
- 7.19** Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche erwachsene Betreuerperson (Vertretung) einzusetzen. Diese Vertretung muss mittels eines schriftlichen Vertrags (Formular über die SKG zu beziehen) nachgewiesen werden.

8. Richtlinien für Zuchtstätten mit grossem Hundebestand

Für diese Zuchtstätten werden weitergehende Anforderungen bestimmt, welche sicherstellen, dass die Pflege und Betreuung, aber auch die Grösse und Gestaltung der Zuchtstätten der grösseren Population entsprechen.

- 8.1** Als Zuchtstätten mit grossem Hundebestand gelten diejenigen, die regelmässig mehr als 4 Würfe pro Jahr zur Eintragung melden und/oder mehr als 10 erwachsene Hunde beherbergen.
- 8.2** In Zuchtstätten, die jährlich mehr als 4 Würfe zur Eintragung melden, kann eine jährliche Zweit Zertifizierung durchgeführt werden.
- 8.3** In Zuchtstätten mit grossem Hundebestand ist eine vermehrte Betreuung durch Fachpersonal sicherzustellen. Zur Beurteilung, ob die personellen Voraussetzungen genügen, werden folgende Richtlinien angewendet:
- Neben dem verantwortlichen Züchter ist eine weitere fachkundige Person namentlich anzugeben, welche jederzeit Unterstützung und Stellvertretung übernehmen kann. Diese Person muss während der geforderten Einsatzzeit ohne Unterbruch an der Adresse der Zuchtstätte verfügbar sein.
 - Als zusätzliche Betreuer gelten nur erwachsene fachkundige Personen, welche die erforderliche Mitverantwortung tragen können. Kinder unter 15 Jahren und Personen, die nur gelegentlich beigezogen werden können, werden nicht anerkannt.
- 8.4** Der Züchter trägt persönlich die volle Verantwortung bei Verstössen der Betreuungsperson gegen diese Weisungen.

9. Jährliche Zertifizierung

- 9.1** Zuchtstätten, die sich anlässlich der Erstzertifizierung für das GGZ qualifiziert haben, werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen erneut zertifiziert, sofern ein Wurf vorhanden ist.
- 9.2** Die Zertifizierung wird ausschliesslich von der SKG ausgebildeten Zuchtstättenberater durchgeführt.
- 9.3** Der Zeitpunkt der Zertifizierung wird nicht angemeldet. Ein üblicher Zeitrahmen wird jedoch eingehalten: werktags 08:30 bis 11:30 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr, samstags bis 16:00 Uhr.
- 9.4** Die Zertifizierung wird nur durchgeführt, wenn in der Zuchtstätte ein Wurf vorhanden ist.
- 9.5** Damit die Zertifizierung rechtzeitig erfolgen kann, ist der SKG jeder gefallene Wurf mittels Wurfmeldekarte innert 10 Tagen zu melden (**Art. 4.3**).
- 9.6** Die Zertifizierung umfasst alle in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde, auch Nachzucht-tiere, Veteranen und Feriehunde.
- 9.7** Es werden ausschliesslich die Aufzucht- und Haltungsbedingungen überprüft. Rasse-spezifische Beurteilungen der Würfe und Hunde wird vom Zuchtstättenberater nicht vorgenommen. Im Bedarfsfall ist ein Vertreter des Rasseklubs beizuziehen.
- 9.8** Führt der Züchter neben der Zuchtstätte zusätzlich ein Hundeheim, so muss dem Zuchtstättenberater auch zu diesem Bereich zwecks Prüfung ungehindert Zutritt gewährt werden.
- 9.9** Bei jeder Zertifizierung füllt der Zuchtstättenberater ein mehrseitiges Formular „Bericht über die Jahres-Zertifizierung“ aus. Dieser Bericht muss mit dem Züchter besprochen und von beiden unterzeichnet werden (**Art. 3.11**). Züchter und Berater erhalten je ein Exemplar. Der Zuchtstättenberater übergibt das Original der SKG. Sofern der Züchter mit gewissen Inhalten nicht einverstanden ist, muss dies im Protokoll erwähnt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen und diese an die Geschäftsstelle der SKG zu richten.
- 9.10** Beanstandungen werden dem Züchter an Ort und Stelle mit entsprechender Beratung für Verbesserungen mitgeteilt und auf der Jahres-Zertifizierung festgehalten. Bei Mängeln wird, gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, eine Frist zur Behebung angesetzt. Es erfolgt eine Nachprüfung. Diese Nachprüfung ist gebührenpflichtig.
- 9.11** Beträgt die Frist zur Nachbesserung mehr als zwei Monate, wird das GGZ entsprechend sistiert.
- 9.12** Bestehen Mängel, über die gemäss **Art. 9.10** keine Einigung gefunden werden kann, oder wird in gravierender Weise gegen die Weisungen verstossen, so unterbreitet der Zuchtstättenberater den Fall unverzüglich der Kommission und stellt gegebenenfalls Antrag auf Verhängung von Sanktionen. Die Kommission entscheidet über das weitere Vorgehen und verfügt die notwendigen Massnahmen.

10. Gebühren

- 10.1** Für die Erstzertifizierung wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für die Bearbeitung, die Zertifizierung und die Erstellung des Berichts abdeckt.
- 10.2** Für Nachprüfungen aufgrund von Beanstandungen und Sistierungen sowie für Auswärtsaufzuchten gemäss **Art. 4.4** der Weisungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- 10.3** Der Inhaber des GGZ verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Dieser wird jährlich in Rechnung gestellt. Sistierung, Verzicht und Annullierung berechtigen nicht zur Rückforderung der Gebühren.
- 10.4** Ein Verzicht muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich der SKG mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Jahresbeitrag des kommenden Jahres erhoben.
- 10.5** Für Züchter, die nicht Mitglied eines SKG-Rasseklubs oder einer SKG-Lokalsektion sind, gelten bezüglich **Art. 10.1** bis **Art. 10.3** die doppelten Gebühren.
- 10.6** Zuchtstätten mit grossem Hundebestand: Ab dem 5. Wurf im gleichen Jahr wird ein weiterer Jahresbeitrag in Rechnung gestellt werden, sofern zwei Jahres-Zertifizierungen stattgefunden haben.
- 10.7** Die Gebühren werden jeweils durch den Zentralvorstand der SKG, auf Antrag des AKZVT, festgelegt und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

11. Sistierung / Verzicht / Annullierung des GGZ

Sistierung

- 11.1** Eine Sistierung wird durch die Kommission ausgesprochen. Sie erfolgt:
- wenn der Züchter einen Wohnsitzwechsel ohne fristgerechte Meldung vornimmt (**Art. 4.5**),
 - wenn der Zuchtstättenberater eine Nachbesserung der Zuchtstätte verlangt und die Frist dafür mehr als zwei Monate beträgt.
- 11.2** Der zertifizierte Züchter kann eine Sistierung seiner Zuchtstätte für maximal 8 Jahre beantragen. Dies erfolgt schriftlich und ist an die Geschäftsstelle der SKG zu richten. Er behält in diesem Fall die Plakette und wird weiter in der Liste der zertifizierten Züchter geführt. Er bezahlt den Jahresbeitrag weiterhin.
- 11.3** Dauert die Sistierung länger als 8 Jahre, wird das GGZ annulliert. Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Neuantrag gemäss **Art. 3** dieser Weisungen eingereicht werden.
- 11.4** Die Sistierung wird aufgrund einer Nachbesserung der Zuchtstätte erst aufgehoben, wenn eine Nachzertifizierung mit positivem Bericht erfolgt ist. Diese Nachprüfungen sind gebührenpflichtig.
- 11.5** Während einer Sistierung werden auf den Abstammungsurkunden der Welpen keine goldenen Gütezeichenkleber angebracht.

Verzicht

- 11.6** Der zertifizierte Züchter kann jederzeit auf die Auszeichnung GGZ verzichten. Er hat dies der SKG schriftlich bis spätestens Ende des Kalenderjahres mitzuteilen (**Art. 10.4.**). Gleichzeitig hat er die Plakette zurückzugeben.

Annullierung

Das GGZ wird ohne weiteres annulliert:

- 11.7**
- wenn die jährliche Zertifizierung nicht mit Erfolg abgeschlossen werden kann,
 - wenn die Zuchtstätte oder der Zuchtnamen an eine andere Person übergeht. Beabsichtigt diese andere Person das GGZ weiter zu führen, hat sie einen Antrag gemäss **Art. 3** zu stellen und die darin aufgeführten Anforderungen vollständig zu erfüllen,
 - wenn der Inhaber der zertifizierten Zuchtstätte die Zucht aufgibt,
 - wenn während maximal 8 Jahren kein Wurf zur Eintragung gemeldet wurde,
 - bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland,
 - bei wiederholter Missachtung der rechtzeitigen Wurfmeldepflicht und wenn deshalb keine Jahres-Zertifizierung erfolgen konnte,
 - nach zweiter erfolgloser Mahnung des nicht bezahlten Jahresbeitrages, wobei in der Mahnung auf die Annullierungsfolgen bei Nichtbezahlung hinzuweisen ist,
 - wenn gegen den Züchter Sanktionen gemäss ZRSKG ausgesprochen wurden, mit Ausnahme des Verweises (Art. 15.8 ZRSKG),
 - wenn der Züchter während mehr als 2 Jahren seiner Weiterbildungspflicht nicht nachgekommen ist und er innerhalb des vom Zuchtstättenberater gesetzten Zeitrahmens diese Pflicht nicht realisiert,
 - wenn ein Züchter dem Zuchtstättenberater den Zutritt zur Zuchtstätte verweigert oder verunmöglicht.

Gemeinsame Bestimmungen

- 11.8** Der Verzicht bzw. die Annullierung des GGZ wird dem Betroffenen durch die SKG schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie des Schreibens geht an den/die zuständigen Rasseclub/s der SKG.
- 11.9** Bei einem Verzicht bzw. einer Annullierung des GGZ ist die Plakette unaufgefordert der SKG zurückzugeben. Der Hinweis auf das GGZ in Inseraten und Webetexten ist per sofort zu unterlassen bzw. aus bestehenden Texten zu entfernen.
- 11.10** Ein Züchter, dem das GGZ durch Verzicht oder Annullierung abgesprochen worden ist, kann sich erneut bewerben, sobald er alle in den Weisungen enthaltenen Anforderungen erfüllt.

12. Sanktionen

- 12.1** Der AKZVT kann gegen den Inhaber des GGZ Sanktionen aussprechen, wenn er den Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG sowie der Rasseclubs zuwider handelt.

- 12.2** Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrags einer SKG-Sektion, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen der SKG, insbesondere Zuchtstättenberatern, eingeleitet. Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 12.3** Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 12.4** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 12.5** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis;
 - Geldstrafe zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00;
 - Entzug des GGZ.
- 12.6** Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des ZRSKG (15. Sanktionen) sinngemäss.

13. Rechtspflege

- 13.1** Gegen die nachstehend abschliessend aufgezählten Beschlüsse steht dem betroffenen Züchter das Recht zu, Rekurs an den AKZVT zu erheben:
- Entscheide gemäss **Art. 3.14** (Verfahren zur Bewerbung des GGZ),
 - Entscheide gemäss **Art. 9.12** (Vorgehen und notwendige Massnahmen bei Mängeln im Rahmen der Zertifizierung),
 - Mitteilung gemäss **Art. 11.7** (Annullierung)

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt des Beschlusses bei der Geschäftsstelle der SKG zuhanden des AKZVT einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 und wird nach Zeitaufwand, Umtrieben und Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Rekursentscheid befunden. Die Parteien eines Rekursverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens.

- 13.2** Gegen Rekurs- und Sanktionsentscheide des AKZVT steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Diese Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Weisungen wurden durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 16. Januar 2015 genehmigt und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 14.2 Diese Weisungen ersetzen die am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten Weisungen zum „Goldenen Gütezeichen“ der SKG.
- 14.3 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weisungen hängigen Verfahren auf erstmalige Erteilung des GGZ findet umfassend das neue Recht Anwendung.
- 14.4 Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

Zentralvorstand der SKG



.....

Zentralpräsident SKG



.....

Präsidentin AKZVT